



Änderungsantrag

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/1992**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Bildung und Kultur - **Drs. 7/3001**

Der Landtag wolle beschließen:

Der o. g. Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung und Kultur (Drs. 7/3001) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Buchstabe a vorangestellt:

a) Die Angabe zu § 18f erhält folgende Fassung:
„§ 18f Finanzielle Förderung der Berufsfachschulen für Altenpflege“.

b) Die bisherigen Buchstaben a bis h werden die Buchstaben b bis i.

2. Nach § 1 Nr. 15 wird folgende Nummer 15/1 eingefügt (Neufassung § 18f SchulG LSA):

15/1. Nach § 18e wird folgender § 18f eingefügt:

„§ 18f
Finanzielle Förderung der Berufsfachschulen für Altenpflege

(1) Ab dem Schuljahr 2018/2019 erhalten Berufsfachschulen für Altenpflege, die kein Schulgeld erheben, auf Antrag eine Förderung. Ein Anspruch auf Förderung besteht für jeden Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers, deren oder dessen Ausbildung vor Ablauf des 31. Dezembers 2019 begann. Die Höhe der Förderung orientiert sich an den für eine quali-

fizierte Ausbildung erforderlichen Kosten, soweit sie nicht durch Finanzhilfe nach § 18 gedeckt sind. § 18 Abs. 4 Satz 1 findet keine Anwendung.

(2) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere über die Höhe der Förderung nach Absatz 1 und das Antrags- und Abrechnungsverfahren durch Verordnung zu regeln.“

Begründung

Zu 1:

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt wegen der Einfügung eines neuen § 18f.

Zu 2.:

In Sachsen-Anhalt sind innerhalb der letzten Jahre die Schülerzahlen im Bereich der Altenpflegeausbildung stark zurückgegangen. Wurden im Schuljahr 2010/2011 noch 2.773 Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege ausgebildet, waren es im Schuljahr 2017/2018 nur noch 1.956. Entsprechend der im Juni 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Reform der Pflegeausbildung, die 2020 in Kraft tritt, wird nicht nur die Ausbildung insgesamt reformiert, sondern auch das Schulgeld überall abgeschafft und die Ausbildungsvergütung verbessert. Dadurch wird die Attraktivität der Ausbildung in der Pflege erheblich verbessert.

Allerdings werden angesichts der Herausforderungen in der Pflege auch bis zum Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes Auszubildende in der Altenpflege benötigt. Denn es kann auf keinen Ausbildungsjahrgang verzichtet werden. Die Koalitionsfraktionen sehen deshalb dringenden Handlungsbedarf, schon vor dem Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes die Altenpflegeausbildung von Schulgeld freizustellen, um nicht zu riskieren, dass junge motivierte Auszubildende eine andere Ausbildung wählen, den Ausbildungsbeginn nach hinten verschieben oder eine Ausbildung in einem anderen Bundesland absolvieren. So gab es im Schuljahr 2016/2017 mit Sachsen-Anhalt nur noch drei weitere Länder, in denen die Schulgeldfreiheit nicht gegeben war.

Insoweit ist eine Förderung der Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft ab dem Schuljahr 2018/2019 vorgesehen. Um keine Ausbildungsabbrüche in den bestehenden Ausbildungen zu riskieren, sollen auch bestehende Ausbildungen gefördert werden können. Die Förderung soll durchgängig bis zum Abschluss der Ausbildung erfolgen. Voraussetzung ist, dass kein Schulgeld verlangt wird.

Die Höhe der durch diesen Änderungsantrag erforderlichen Mehrausgaben wird wie folgt beziffert:

Unterstellt, dass pro Schüler und Monat eine Förderung von pauschal 130 € gewährt werden soll und ausgehend von 615 Auszubildenden pro Jahr an Schulen in freier Trägerschaft werden folgende Kosten zugrunde gelegt:

Jahr	Kosten in Mio Euro	Rechenweg
2018	1,2	615 Auszubildende x 3 Ausbildungsjahre x 130 Euro x 5 Monate
2019	2,9	615 Auszubildende x 3 Ausbildungsjahre x 130 Euro x 12 Monate
2020	2,5	615 Auszubildende x 2 Ausbildungsjahre x 130 Euro x 12 Monate + 615 Auszubildende x 1 Ausbildungsjahr x 130 Euro x 7 Monate
2021	1,52	615 Auszubildende x 1 Ausbildungsjahr x 130 Euro x 12 Monate + 615 Auszubildende x 1 Ausbildungsjahr x 130 Euro x 7 Monate
2022	0,56	615 Auszubildende x 1 Ausbildungsjahr x 130 Euro x 7 Monate
gesamt	8,68	

Zur Deckung des gesetzlichen Anspruches auf Förderung der Berufsfachschulen für Altenpflege, der ab dem 1. August 2018 gelten soll, ist für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehen, dies durch eine außerplanmäßige Ausgabe aus dem Einzelplan 05 (Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration) zu finanzieren. Die Landesregierung wird gebeten, die hierzu erforderlichen Schritte einzuleiten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 sollen entsprechende Regelungen in den Landeshaushalt aufgenommen werden. Die Veranschlagung der Mittel erfolgt im Einzelplan 05 (Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration).

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN